

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 38 (1905)  
**Heft:** 31

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

**Abonnementspreis:** Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz

**Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfg.)

**Administration** (Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen): *P. A. Schmid*, Sek.-Lehrer in Bern. — **Bestellungen:** Bei der Administration und der Expedition in Bern, sowie bei allen Postämtern.

**Inhalt.** Auf freien Höhen. — Erweiterung der Kompetenzen der Schulsynode des Kantons Bern. I. — Dr. Glasers „Zeit- und Lebensfragen“. — Rekrutenprüfungen. — Rekrutenprüfungen im Kanton Bern. — Rekrutierung 1905. — Hochschule. — Oberseminar Bern. — Empfehlung. — Stadt Bern. — Langnau. — Ringgenberg. — Worb. — Synode libre du district de Delémont. — Alkoholfreie Schulreisen. — Aargau. — Kongress für die Erziehung in der Familie.

## ❖ Auf freien Höhen. ❖

Auf zu lichten Bergeshöhen mit des Frührots erstem Strahl!  
Goldumsäumt die Himmel blauen; Nebel wallen tief im Tal.  
Droben weitet sich dein Herze, sacht von Neid und Gram befreit.  
Wie ist doch auf freien Höhen gross das Leben, schön und weit!

Auf zu nächtlich stillen Höhen, wo der Bergsee träumend ruht,  
Blasses Mondlicht Zauber webet leis in waldumsäumter Flut;  
Wo, entrückt dem Weltgetriebe, dir ein milder Abend blüht,  
Traute Nacht dein Sehnen stillet, tröstend Stern an Stern erglüht!

Auf zu sturmumtosten Höhen, wenn in Blitz und Donnerhall  
Fels und Firnen dröhnend zittern, wild der Bergbach stürzt zu Tal!  
O dann strebe mutig weiter, durch das Dunkel hoch den Blick!  
Nur durch Kampf zum Siegesleuchten! Kühn ertrage dein Geschick!

Ob auch Ungemach hienieden dir vom Schicksal auserseh'n,  
Niemals feig und bänglich schwanke, lern' im Kampf ums Recht besteh'n!  
Himmelwärts den Blick gerichtet! An der Erde klebt der Wicht.  
Wenn die Höhen du erstritten, blüht das Leben schön und licht.

*A. Schenk.*

## Erweiterung der Kompetenzen der Schulsynode des Kantons Bern.

### I.

Da durch Einreichung der bekannten Motion Heller-Bürgi im Grossen Rate die Frage der Erweiterung der Kompetenzen der bernischen Schulsynode in ein neues Stadium zu treten verspricht, dürfte es wohl am Platze sein, sich zu vergegenwärtigen, was in dieser Sache schon gegangen ist. Die neue, durch das Volk gewählte Synode hat nämlich während der zehn Jahre ihres Bestehens fortwährend daran gearbeitet, sich vermehrte Bedeutung und grössern Einfluss zu erkämpfen. Werfen wir einen kurzen Überblick auf ihre dahерigen Bestrebungen und Erfolge!

Die Einrichtung einer bernischen Schulsynode reicht in das Jahr 1846 zurück. Das Gesetz über die Schulsynode, das in seinen Hauptbestimmungen noch heute in Kraft besteht, trägt das Datum des 2. November 1848; es hat also das ehrwürdige Alter von 57 Jahren erreicht.

Bekanntlich wurden bis 1895 die Abgeordneten in die Synode durch die Lehrerschaft gewählt, und die Versammlung bestand daher auch fast ausschliesslich aus Lehrern. Dass sie bei dieser Zusammensetzung nur beratende Stimme hatte und nur Wünsche und Anträge äussern durfte, überhaupt eine recht harmlose Institution war, ist selbstverständlich.

Durch § 6 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894 wurde nun die Wahl der Schulsynode dem Volke übertragen. Auf je 5000 Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Abgeordneter gewählt. Die Wahl erfolgt in den Grossratswahlkreisen für eine Amts dauer von vier Jahren. — Vor der Abstimmung über das neue Primarschulgesetz wurde von diesem neuen Volksrecht ziemlich viel Aufhebens gemacht, um für das Gesetz Stimmung zu machen. Man erwartete allgemein von dieser Neuerung einen wohltätigen Einfluss auf das Schulwesen, indem man sich der Hoffnung hingab, es werden nun zahlreiche Nichtlehrer in die Schulsynode gewählt und damit deren Interesse für Schulangelegenheiten geweckt, und es werde so ein vorzügliches Band um Haus und Schule geschlungen.

In der Tat trat eine schöne Anzahl von Nichtlehrern in die Synode ein, und die Hoffnung schien berechtigt, dass sich die neue Schulsynode zu einer Behörde herausgestalten werde, die tatkräftig für die Hebung des Schulwesens in unserm Kanton eintreten könne und werde. — Man hatte sich getäuscht; die neue Schulsynode blieb, was die alte war, eine vorberatende Behörde ohne Kompetenzen, eine Behörde, die Wünsche und Anträge einbringen kann, deren Erfüllung aber vom Entgegenkommen der Direktion des Unterrichtswesens abhängt.

Zwar war in § 107 des Primarschulgesetzes von 1894 die Bestimmung enthalten: „Die mit Rücksicht auf § 6 des gegenwärtigen Gesetzes nötige

Revision des Gesetzes über die Schulsynode wird durch Dekret des Grossen Rates stattfinden". Man hätte erwarten dürfen, dass gerade die Volkswahl der neuen Synode eine ganz bedeutende Erweiterung ihrer Befugnisse hätte als selbstverständlich erscheinen lassen. Das war nicht der Fall; massgebenden Orts wurde oben angeführte Gesetzesbestimmung dahin interpretiert, es habe sich die Revision nur auf die veränderte Wahlart zu erstrecken, und so wurden am Gesetz von 1848 durch ein Dekret des Grossen Rates vom 19. November 1894 nur die Bestimmungen abgeändert, die sich auf die Wahl der Abgeordneten durch das Volk bezogen. Im übrigen blieb es beim Alten; die Volksschulsynode hatte genau die gleichen Befugnisse wie die frühere Lehrersynode.

Es erschien daher begreiflich, dass bereits in der konstituierenden Plenarsitzung der Schulsynode vom 3. Juni 1895 die Frage aufgeworfen wurde, ob man sich mit dieser Revision begnügen wolle. Dies geschah durch eine Motion des Herrn Fürsprecher Dr. König in Bern, lautend: „Der Vorstand wird beauftragt, die Frage zu prüfen, ob nicht im Hinblick auf den veränderten Charakter der Synode das Gesetz und das Reglement der Synode einer Abänderung bedürfen, und hierüber in der nächsten Sitzung Bericht und Antrag zu bringen.“ Die Motion wurde einlässlich begründet, von keiner Seite angefochten und mit grossem Mehr zum Beschluss erhoben.

Nach gründlicher Beratung dieser Angelegenheit legte der Vorstand der auf den 23. und 24. Oktober 1896 einberufenen Hauptversammlung folgenden Bericht und Antrag vor:

„Der Motionssteller geht offenbar, und nicht mit Unrecht, von der Anschauung aus, dass die Wahl der Schulsynode durch das Volk an und für sich nicht genüge, um dieser Behörde einen wahrhaft volkstümlichen Charakter zu verleihen, sondern dass die gesetzlichen Vorschriften betr. Organisation und Tätigkeit der Schulsynode derselben auch eine gewisse Selbständigkeit und Freiheit in ihren Verhandlungen und Beschlüssen zu sichern sollten. Gesetz und Reglement für die bernische Schulsynode, die gegenwärtig in Kraft stehen, tun dies allerdings nicht, indem sie die Wirksamkeit der synodalen Tätigkeit allzusehr vom Entgegenkommen der Erziehungsdirektion abhängig machen, so dass es wenigstens heute noch fraglich ist, ob die Schulsynode in ihrem jetzigen engen Gewande jemals den auf sie gesetzten Erwartungen werde entsprechen können.“

Bevor wir auf Einzelheiten eintreten, sei es uns gestattet, wörtlich zu reproduzieren, was die Erziehungsdirektion über das Zustandekommen des Gesetzes und des Reglementes über die Schulsynode berichtet (vergl. Verwaltungsbericht 1894/95, Titel A., Gesetzgebung):

„Auch die Schulsynode müsste neu organisiert werden. Es handelte sich vor allem, das alte Gesetz zu revidieren, was laut § 107 des Schul-

gesetzes durch Dekret geschehen durfte. Der Grosse Rat erliess auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates am 19. Nov. 1894 das neue *Gesetz über die Schulsynode des Kantons Bern*. Abgeändert wurden nur die Bestimmungen betreffend die Wahl der Mitglieder der Synode und die damit zusammenhängenden Ausführungen. Weiter konnte die Revision nicht gehen, da nur mit Rücksicht auf die Wahl der Abgeordneten durch das Volk die Revision des Gesetzes durch Dekret des Grossen Rates stattfinden durfte.

Gestützt auf § 10 des Synodalgesetzes, wodurch der Regierungsrat beauftragt wird, die erforderlichen Reglemente zu erlassen, erhob diese Behörde am 8. Mai 1895 das ihm von uns vorgelegte *Reglement für die Schulsynode des Kantons Bern* zum Beschluss.“

Aus den Ausführungen der Erziehungsdirektion ergibt sich somit, und bei rechtskundigen Leuten eingeholte Belehrungen haben es als zweifellos bestätigt, dass eine nochmalige Revision des Synodalgesetzes, welche nicht ausschliesslich die Wahlart der Abgeordneten betrifft, *nur durch das Volk* und nicht mehr durch Dekret des Grossen Rates geschehen könnte. — Nach diesen allgemeinen Erwägungen gehen wir zu den einzelnen Erlassen über.

*I. Gesetz über die Schulsynode.* Im Sinne des Motionsstellers können hier wohl nur die §§ 4 (erstes Lemma), 5 und 6 ernstlich in Frage kommen, bezw. in Wiedererwägung gezogen werden.

§ 4, Lemma 1, lautet:

„Die Schulsynode versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich, ausserordentlicherweise auf den Ruf der Erziehungsdirektion, auf ihren eigenen Beschluss oder auf Antrag des Vorstandes.“

Zu wessen Handen hat der Vorstand die Abhaltung einer ausserordentlichen Versammlung der Schulsynode zu beantragen? Offenbar zu handen der *Erziehungsdirektion*, in deren Ermessen es liegt, einem solchen Antrag aus budgetären oder anderen Beweggründen die Zustimmung zu versagen. Das Antragsrecht des Vorstandes ist somit ein praktisch wertloses Instrument. Wir schlagen deshalb vor, dem § 4, Lemma 1, die nachfolgende erweiterte Bedeutung zu geben:

„. . . . ., ausserordentlicherweise auf den Ruf der Erziehungsdirektion, auf ihren eigenen Beschluss oder auf denjenigen ihres Vorstandes.“

§ 5 handelt von den Gegenständen, welche den Beratungen der Schulsynode zugrunde liegen sollen; sie erhält dieselben von der Erziehungsdirektion oder vom Vorstand zugewiesen; ferner kann sie auch von sich aus Schulsachen beschlagende Wünsche und Anträge an die Staatsbehörden gelangen lassen.

Die Fassung des § 5 ist eine so allgemeine, unbestimmt gehaltene, dass es schwer hält, sich daraus ein klares Bild von der Tätigkeit der Schulsynode zu machen und sich in den Willen des Gesetzgebers hineinzudenken. Wir können es auch dem Gesetzgeber nicht verdenken, wenn er sich die genauere Umschreibung der Tätigkeit der Schulsynode für das „Reglement“ reservieren wollte, und verweisen deshalb auf den zweiten Teil unseres Berichtes. Dagegen stellen wir schon hier Folgendes fest:

1) Es ist durchaus unzulässig, dass sich die Erziehungsdirektion über den Vorstand hinweg direkt mit der Schulsynode in Verbindung setzt; unter allen Umständen hat der Vorstand das Mittelglied zwischen Erziehungsdirektion und Schulsynode zu bilden, auch wenn es sich nicht um ein „Gutachten“ gemäss § 7 des Gesetzes über die Schulsynode handelt. Der Eingang des § 5 wäre somit zu interpretieren:

„Die Schulsynode behandelt diejenigen Gegenstände, welche ihr durch Vermittlung des Synodalvorstandes von der Erziehungsdirektion oder vom Vorstande selbst zugewiesen werden, und kann usw.“

2) Es ist bedauerlich, dass die Schulsynode nur vorberaten, „Wünsche“ und „Anträge“ an die Staatsbehörde gelangen lassen darf, deren Erfüllung und Gutheissung dem guten Willen dieser Behörde anheimgestellt ist, dass ihr m. a. W. kein Geschäftskreis mit abschliessendem Charakter zugewiesen ist. Wir werden auch auf diesen Punkt im Abschnitt „Reglement“ zu sprechen kommen.

Gegen die Fassung des § 6 endlich haben wir nichts einzuwenden; wir müssen jedoch konstatieren, dass bereits ein Akt der Umgehung dieses Paragraphen vorliegt; vergl. Abschnitt II dieses Berichtes. Ferner muss es als eine vollständige Verkennung der Bedeutung der neuen Volksschulsynode bezeichnet werden, wenn der Regierungsrat gutachtliche Schlussnahmen der Schulsynode *ohne Not* abändert! Diese Bemerkung bezieht sich auf das „Reglement über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden“, welches in der ersten Sitzung der Schulsynode durchberaten wurde und mit geringfügigen Abänderungen die Bewilligung dieser Behörde erhielt. Am 3. Juli 1895 wurde das genannte Reglement vom Regierungsrat definitiv erlassen, wobei die von der Schulsynode gewünschten Abänderungen ausnahmslos Berücksichtigung fanden und die Hauptabschnitte des Reglements gegenüber dem Entwurf in etwas abgeänderter Aufeinanderfolge eingereiht wurden. Soweit können wir der Staatsbehörde für ihre loyale Berücksichtigung der Arbeit der Synode nur Anerkennung zollen. Wir müssen es aber bedauern, dass es der Erziehungsdirektion nicht gelang, den höchst überflüssigen § 7 aus dem Reglement fernzuhalten. Hätte es die ehrenwerte Geistlichkeit für wünschenswert erachtet, dass ihr im Schulwesen eine besondere Rolle zugewiesen werde, so würde sie nicht ermangelt haben, durch die ansehnliche Zahl ihrer Vertreter in der Schul-

synode einen diesbezüglichen Antrag einzubringen, und das Plenum der Schulsynode wäre den Wünschen der Geistlichkeit gewiss gern entgegengekommen. Nachdem sich jedoch die Geistlichkeit mit der Fassung des Reglements-Entwurfes einverstanden erklärt hatte, war die Einschiebung des neuen § 7 eine Rücksichtslosigkeit gegenüber der begutachtenden Behörde und überdies weder notwendig noch klug.

*II. Reglement für die Schulsynode.* Dieses Reglement ist unseres Erachtens insofern ungesetzlich zustande gekommen, als über dasselbe entgegen § 6 des Gesetzes über die Schulsynode niemals ein Gutachten der Schulsynode oder des Vorstandes eingeholt worden ist. Wir können uns keinen einzigen vernünftigen Grund denken, welcher gegen die Vorberatung des Reglements durch die Schulsynode gesprochen hätte. Kein Mensch wird beispielsweise glauben, dass die erstmaligen Verhandlungen der Schulsynode nicht auch mit einem *provisorischen* Geschäftsreglement zu einem guten Ende gediehen wären!

Es wäre eine würdige Aufgabe der Schulsynode gewesen, in ihrer ersten Session die Grundzüge ihres eigenen Reglements festzustellen oder einen von der Erziehungsdirektion vorbereiteten Entwurf in Beratung zu ziehen, von vorneherein dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit der Synode recht weit umschrieben und nicht so eingeschränkt würde, wie dies jetzt tatsächlich der Fall ist.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir über zu den Einzelbestimmungen des Reglements. Der Schwerpunkt liegt in § 9, Geschäftskreis der Schulsynode. Hier dürfte ganz gut die sub 2 aufgeführte Aufgabe: „*Begutachtung von allgemeinen Unterrichtsplänen und Lehrmitteln*“ erheblich erweitert werden, und zwar nach zwei Richtungen hin. Erstens möchten wir die endgültige *Feststellung von allgemeinen Unterrichtsplänen* und die *Begutachtung von Lehrmitteln* in die Kompetenz der Schulsynode verweisen und zweitens halten wir es nicht für unbillig, dass der Schulsynode die *Wahl* der hiefür notwendigen vorberatenden Kommissionen zugestanden wird.

Es besteht unseres Wissens, wenigstens in bezug auf die Primarschulen, kein gesetzliches Hindernis, den Erlass allgemeiner Unterrichtspläne der Schulsynode zu überweisen; wir würden auch die Genehmigung der Lehrmittel als Kompetenzgegenstand der Schulsynode gefordert haben, wenn dieser Punkt nicht bereits durch § 103, 2. Alinea, des Primarschulgesetzes geregelt wäre.

Was die Wahl der Subkommissionen anbetrifft, so war dieselbe bisher Sache der Erziehungsdirektion, und wir anerkennen gerne, dass dieselbe bis jetzt die diesbezüglichen Vorschläge des Synodalvorstandes ausnahmslos genehmigt hat. Es scheint uns jedoch dem Charakter der Schulsynode angemessener zu sein, wenn ihr solche Wahlen endgültig übertragen

und damit gleichzeitig die hierarchischen Beziehungen solcher Kommissionen zur Schulsynode bezw. deren Vorstand einerseits und zur Erziehungsdirektion anderseits festgestellt werden. Für gewisse Fälle wäre das Wahlrecht an den Synodalvorstand zu delegieren. Zur Bestellung der sog. Lehrmittelkommission hatte die Schulsynode bis jetzt nicht einmal Vorschlagsrecht; wenn sich aber die Synode mit der Begutachtung von Lehrmitteln befassen soll, so ist es kein unbilliges Verlangen, dass ihr bei der Bestellung der betr. Kommissionen nicht nur ein Vorschlagsrecht, sondern geradezu die Wahl überlassen wird.

Zu Lemma 3 des § 9 haben wir allerlei Desiderien anzubringen, beispielsweise Fragen der Schulhygiene im weitesten Sinne des Wortes, Disziplinarwesen, Aufstellung von Preisaufgaben, sachverständige Umschau (Studium auswärtiger Schulanstalten); für die beiden letztgenannten Spezialaufgaben wird die alljährliche Bewilligung eines von der Schulsynode festzusetzenden Kredites als notwendig erachtet.

Der in § 29 vorgesehene Anspruch auf Taggeld und Reiseentschädigung ist *auf die von der Schulsynode oder vom Vorstand ernannten Mitglieder von Spezialkommissionen* auszudehnen.

Zu weiteren Bemerkungen gibt uns das Geschäftsreglement nicht Veranlassung; dagegen sei uns der kurze Hinweis auf die Wünschbarkeit der Schaffung eines *Erziehungsrates* als rechte Hand der Erziehungsdirektion gestattet. Diese Behörde, unter dem Vorsitze des Erziehungsdirektors und mit einem Beamten der Erziehungsdirektion als Protokollführer, würde an die Stelle des jetzigen Synodalvorstandes treten. Es ist uns unbekannt, ob der gegenwärtige Herr Erziehungsdirektor einer solchen Neuerung schon näher getreten ist; soviel ist sicher, dass sich das Institut der Erziehungsräte in andern Kantonen bewährt hat und dass ausserkantonale Erziehungsdirektoren froh sind, einen Teil ihrer Verantwortlichkeit auf deren Schultern abzuladen.

Wir kommen nach einlässlichem Studium des Gesetzes und des Reglementes über die Schulsynode zum Schlusse, die der Motion König zugrunde liegende Frage sei grundsätzlich zu bejahen. Die notwendige Erweiterung des Gesetzes und des Reglementes über die Schulsynode ist jedoch unseres Erachtens nicht auf dem gesetzgeberischen Wege anzustreben, weil gegenwärtig einer Revision des Synodalgesetzes durch das Volk mancherlei Bedenken entgegenstehen, sondern *auf dem Wege freiwilliger Konzessionen seitens der Erziehungsdirektion*. Wir zählen zuversichtlich darauf, dass die bernische Schulsynode in ihrer bevorstehenden Plenarsitzung unsere bescheiden gehaltenen Wünsche nachdrücklich unterstützen und damit dazu beitragen werde, dass diese Behörde einen ihrem volkstümlichen Charakter angemessenen Kompetenzenkreis erhalte, zum Wohl und zum Gedeihen der bernischen Volksschule.“

Die Synode erklärte sich mit den Anträgen des Vorstandes einverstanden, und dieser erhielt den Auftrag, mit dem Regierungsrat behufs Erweiterung der Befugnisse der Schulsynode zu unterhandeln.

---

## D<sup>r</sup> Glasers „Zeit- und Lebensfragen“.

J. v. G.

Vom hohen Piedestal des Universitätskatheders werden die höchsten Lebenswahrheiten vielfach in einer Form gelehrt, die selbst dem mehrsemestrigen Fachstudenten nur schwer, wenn nicht gar unverständlich bleiben. Was und wie *Dr. Glaser* in seinem neuesten Werke „Zeit- und Lebensfragen“, erschienen 1905 bei Francke, Bern, schreibt, ist wie selten ein anderes, gleichartiges Werk bestimmt, wichtige Fragen des öffentlichen Lebens, deren vernünftige Erörterung nicht ein Vorrecht der Fachgelehrten bleiben darf, dem Verständnis jedes denkenden Menschen nahe zu bringen.

In 11 Abschnitten: „Erde und Weltall“, „Leben und Tod“, „Gehirn und Seele“, „Der freie Wille“, „Ethik im Christentum und Buddhismus“ usf., bietet der menschenfreundliche Vorsteher der Irrenanstalt in Münsingen der nervösen Menschheit kräftige Lebenstabletten, deren heilsame Wirkung nicht ausbleiben dürfte. Im Abschnitt „Unser Ziel“ definiert der Verfasser den obersten Grundsatz der Sittlichkeit dahin: „Beeinträchtige ohne Not kein fühlendes Wesen in seinem Lebensgenusse, fördere es vielmehr, soweit dies in deinen Kräften steht!“ Der zweite Grundsatz heisst: „Halte die Wahrheit über alles und bekämpfe die Unwahrheit!“ Mit andern Worten: „Die Grundpfeiler, auf denen sich alles sittliche Handeln des Menschen aufbaut, sind: Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit und Liebe.“ *Dr. Glaser* führt des weitern aus, dass ausreichende Ernährung, Kleidung, Wohnung und die ökonomische Möglichkeit der Familienhaltung die Grundforderungen sind, die jeder gesunde Mensch an das Leben zu stellen berechtigt ist. „Diese Grundlagen für alle weitere kulturelle Entwicklung des Individuums und der menschlichen Gesellschaft zu schaffen, wo sie fehlen, ist die erste und dringlichste Aufgabe einer Kulturgemeinschaft.“

Hat sich *Dr. Glaser* schon in seinem früheren Wirkungskreise, in Münchenbuchsee, als Arzt, Mitglied der Schulkommission und Vorstandsmitglied des gemeinnützigen Vereins, als ein wahrer Freund der Jugend bewährt, so beweist er auch in seinen „Lebensfragen“, welch lebhaftes Interesse er dem Kinde entgegenbringt. „Das spielende Kind, der in Freundschaft schwärmende und in Lebenslust schwelgende Jüngling und das unbefangen-offene, der Liebe der Angehörigen und an die Angehörigen sich freuende, von Kümmernissen und Sorgen freie und von glücklichen

Hoffnungen träumende Mädchen, sie sind die wahrhaft glücklichen Menschen auf Erden, ohne sich den Kopf zerbrechen zu müssen, wie sie sich möglichst unverletzt, moralisch und körperlich heil, durch die Klippen des Lebens schlagen können. Jede unnötige Störung des Kindes- und Jugendglückes ist eine Sünde, die der Erwachsene, wer er immer sei, in Haus und Schule begeht. Der Kindheit und Jugend ihr Glück zu sichern und zu bewahren, ist eine der ersten Pflichten der Erzieher, und Eltern und Lehrer müssten aus heiliger Scheu vor der unschuldigen Freude des Kinderherzens sich doppelt bedenken, bevor sie sich entschliessen, mit einem groben Wort oder mit roher Hand dieses kurzlebige Erdenglück zu zerstören.“ An einer andern Stelle heisst es: „Sache der Erziehung ist es, dem Kinde nur Gutes und Tüchtiges zu bieten, damit Leib und Seele zu anlagegemässer Entwicklung gelangen und zwar zum Zwecke der Selbstförderung ebensosehr wie der Förderung der Gesellschaftszwecke.“

Wann ist der Mensch glücklich zu nennen? Die Antwort auf diese Frage gibt der Verfasser im Abschnitt über „Menschenglück und Menschenpflicht in schlicht einfacher Weise: „Wenn er zufrieden ist.“ „Jener ist der wahrhaft Weise, dessen Glücksbedürfnis durch die Pflichterfüllung befriedigt wird.“ Mit Recht hebt Dr. Glaser hervor, dass zum Zufriedensein ausser leidlicher Gesundheit doch auch die Sicherung der notwendigsten Lebensbedürfnisse gehöre und das Fernbleiben der Sorge für Tage der Krankheit und des Alters. „Notleidende Armut ist die fluchwürdigste Widersacherin des Menschenglücks schon dadurch, dass sie den Menschen in die schwerste Versuchung führt, Wahrheit und Recht zu leugnen.“

Über die Stellung der Frau als Gemeinschaftsglied schreibt der Verfasser: „Das Weib wird sich mit ebenbürtiger oder überlegener Anlage an der Detailarbeit in Schule und Kirche, im Armenwesen und in der Ausübung fast aller Berufsarten beteiligen, die keine allzuschwere und andauernde körperliche Arbeit erheischen;“ und weiter unten heisst es: „Das Weib eignet sich vortrefflich zur Behandlung und Pflege der Kranken, sei es als Ärztin oder als Krankenpflegerin: Alles das, solange es nicht von den Mutterpflichten und der Familienbesorgung in Anspruch genommen wird. Eine Frau, die Kinder hat, leistet der menschlichen Gesellschaft die besten Dienste, wenn sie das Heim der Familie zu einer Stätte des Friedens und der Freude gestaltet und ihre erste Sorge der Erziehung der Kinder widmet, in der Absicht, diesen die Achtung vor dem Rechten und die Liebe zur Arbeit zur zweiten Natur anzuerziehen und anzugewöhnen und sie zu befähigen, in den folgenden Stürmen des Lebens den an sie herantretenden Versuchungen zu Unrecht und Schande erfolgreich entgegen zu treten.“ In ernsten Worten geisselt der Verfasser die Verirrung, die Frauen der gutsituirten Stände zu einer „Salondekoration“ zu degradieren. „Dass ihre Männer und die ärmern Mitschwestern ar-

beiten und sich bei der Arbeit aufreiben, finden diese vornehmen Frauen ganz in der Ordnung. Es geschieht diesen Puppen in Frauengestalt nur ihr Recht, wenn sie von ernsten Männern als Drohnen in der menschlichen Gemeinschaft, als schädliche Auswüchse am gesunden Stamm der Gesellschaft gebrandmarkt werden.“

Den Glauben an eine Vergeltung von Gut und Böse in einem jenseitigen Leben teilt der Verfasser nicht, wie er überhaupt auch die christliche Lehre, als ob die mannigfaltigen Übel und Unglücke als eine Strafe Gottes aufzufassen wären, verwirft. „Beim Manne mit natürlicher Auffassung wie beim Kirchengläubigen ist also in gleicher Weise das gute Gewissen die Quelle menschlicher Zufriedenheit, des wahren, dauerhaften Glückes. Der Gläubige tut recht, bewahrt sich das gute Gewissen in der Zuversicht, im ewigen Leben dafür reichliche Belohnung zu finden; der kirchlich ungläubige Vernunftmensch hält sich das Gewissen rein, weil er in dem reinen Gewissen an sich schon auf Erden die grösste Befriedigung findet.“

Wie hoch Dr Glaser die Verdienste der Kirche wertet, erhellt aus den Worten: „Im allgemeinen aber verhält es sich in der Tat vielfach so, wie ein begeisterter Idealist ausgerufen hat: „Fürsten und Kirchen benützen den lieben Gott überall als Werkzeug zur Verdunkelung der Wahrheit und zum Niederschlagen jener Männer, denen das Suchen und Bekennen der Wahrheit ein Bedürfnis ist.“ Der Verfasser spricht sich überhaupt gegen die Staatsreligionen und Staatskirchen aus; er schreibt: „Der Kirche ist es von jeher schwer geworden, Verträglichkeit gegen Andersdenkende und Andersgläubige zu üben, und sie hat im Laufe der Zeiten gegen die Forderungen der Toleranz schwer gesündigt. Diese Unverträglichkeit aber der Kirche ist ein Hauptgrund, weshalb Tausende ideal gesinnter und aufgeklärter Geister sich von der Verbindung mit ihr losmachten und täglich losmachen.“ In welch hohem Masse Dr Glaser jedoch das Verlangen weitgehendster Toleranz gegen Andersgläubige ausspricht, ergibt sich aus den folgenden Worten: „Wie wir den fanatischen Alkoholgegner, der im Eifer für seinen alleinseligmachenden Glauben gegen Andersgläubige lieblos und hart wird, als unvernünftigen Störenfried bekämpfen, dagegen in hohem Grade Abstinenten und Vereinigungen solcher anerkennen, die sich ohne pharisäische Überhebung und Unverträglichkeit allein dem Liebeswerke der Bewahrung und Rettung vom Alkoholismus Bedrohter weihen, ebenso sehr verdienen religiöse Vereinigungen selbst einseitiger Art, die etwa Enthaltsamkeit der Sinnesgenüsse, Gebet und Wahrhaftigkeit als die menschlichen Hauptpflichten predigen, Schonung, indem sie geeignet sind, unnötigen, ja Leib und Seele schädigenden, jedenfalls aber entbehrlichen Genuss, wie er auf Tanzböden und in öffentlichen Volksbelustigungen vielfach zu wüsten und rohen Gelagen, Schlägereien

und Unsittlichkeiten ausartet, in wirksamer Weise zu beschränken und manch einen, den der Hang zu Spiel und Trunk ins Verderben zu reissen droht, vor dem Untergang zu bewahren.“

In den beiden letzten Abschnitten: „Aufgaben und Formen der Lebensfürsorge“ und „Ausblick“ behandelt der Verfasser in 9 Unterabschnitten: „Die Arbeiterfrage“, „Die Sozialdemokratie“, „Betriebsformen“, „Landwirtschaft“, „Jugenderziehung“, „Gesundheitspflege“, „Ständegliederung“, „Die Stellung der Frau als Gemeinschaftsglied“ und „Betriebstendenzen“ eine Reihe wichtiger Zeit- und Lebensfragen und bewährt sich als ein Mann, der nicht gleichgültig an dem Wohl und Wehe seiner Zeitgenossen vorübergeht. „Der Mensch ist als Gesellschaftsglied nur genau dasjenige wert, was er für die Gesellschaft im engern oder weitern Kreise leistet, und diese Leistung allein darf der Massstab sein für seine Einreihung in die gleitende Skala der Stände“, dieser Gedanke hat wohl den Verfasser geleitet nicht nur bei der Bearbeitung der letzten Abschnitte, sondern des ganzen Werkes, das eine Summe echter Lebenswahrheit darstellt.

Dr. J. V. Widmann schreibt darüber: „Man hat den Eindruck, wer dieses Buch in sich aufgenommen, müsse fortan ein sicherer Mann sein, fest in sich selbst ruhend, gewiss nicht prahlend, als sei er hinter die letzten Geheimnisse der Natur gekommen, aber allerdings über die sittliche Aufgabe seines eigenen Lebens wie des Lebens der Menschheit fortan im klaren.“

Dr. Glasers „Zeit- und Lebensfragen“ dürfen in der Bibliothek jedes Erziehers eine Ehrenstelle beanspruchen.

---

## Schulnachrichten.

**Rekrutenprüfungen.** Bereits sind in verschiedenen Bezirken unseres Kantons die Rekrutenprüfungen in vollem Gange und werden bis Mitte Oktober bei uns durchgeführt sein. Erfahrungsgemäss leisten kurze Wiederholungskurse unmittelbar vor der Prüfung ausgezeichnete Dienste zur Auffrischung des Stoffes, der namentlich an das Gedächtnis unserer Rekruten grössere Anforderungen stellt. Möge man daher die Zeit noch gehörig ausnützen und sich die Mühe nicht verdriessen lassen, unsren jungen Leuten wieder einigermassen auf den Damm zu helfen. Eindrillen lässt sich ja in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr, was sie als Schüler nicht gelernt haben, wir wissen es wohl; aber wenn es nur gelingt, das Allerwichtigste aus dem Stoffe, den sie seinerzeit beherrschten, wieder einigermassen zu vergegenwärtigen, so ist mit Sicherheit auf ein bedeutend besseres Resultat der Prüfung zu zählen. Sehr gute Dienste leistet für einen solchen Repetitionskurs das kleine, im Verlage von A. Francke in Bern erschienene Büchlein von Ph. Reinhard, Experte bei den Rekrutenprüfungen, der die an den Rekrutenprüfungen gestellten Fragen aus der Vater-

landeskunde mit Bewilligung des eidgenössischen Militärdepartements zusammengestellt und erweitert hat. Durch die Veröffentlichung dieser Fragen möchte der Verfasser hauptsächlich den Rekruten einen Wegweiser geben über die Anforderungen, die in der Vaterlandeskunde in der ihnen bevorstehenden Prüfung an sie gestellt werden.

Auch die vom gleichen Verfasser zusammengestellten Rechnungsaufgaben auf den bekannten Kärtchen für schriftliches und mündliches Rechnen werden mit Vorteil verwendet.

Bei diesem Anlasse machen wir ferner auf die in unserem Blatte schon wiederholt empfohlene „Kurz gefasste Vaterlandeskunde“ von Sekundarlehrer Wittwer in Langnau aufmerksam, die ebenfalls im Verlage von A. Francke in Bern erschienen und in allen Buchhandlungen zu beziehen ist. Unter spezieller Berücksichtigung unseres Kantons stellt dieses vortreffliche Lehrmittel das Wesentlichste aus der Vaterlandeskunde in übersichtlicher und leichtfasslicher Weise kurz und bündig zusammen. Der junge Mann, der dieses Büchlein gründlich durchgearbeitet hat, darf sich getrost zur Prüfung stellen und wird einer guten Note sicher sein.

Sehr empfehlenswert ist auch das Büchlein „Übungsstoff für Fortbildungsschulen“ von F. Nager, Professor in Altdorf, pädagogischer Experte bei den Rekrutenprüfungen (Verlag Buchdruckerei Huber in Altdorf, Preis 1 Fr.). Es enthält neben einer längern Reihe gut ausgewählter Lese- und Lehrstücke verschiedenen Inhalts auch einen Abschnitt über Vaterlandeskunde und eine reiche Auswahl von Themen zu Aufsätzen und andern schriftlichen Übungen, sowie verschiedene Tabellen.

Nagers „Aufgaben im mündlichen und schriftlichen Rechnen“, in zwei getrennten Heftchen zu je 40 Rp. im Einzelpreis, eignen sich vorzüglich für eine kurze Wiederholung der verschiedenen Rechnungsarten. Die Rechnungsaufgaben sind nach vier Stufen entsprechend den Noten bei den Rekrutenprüfungen angeordnet. In der ersten Abteilung jeder Notenstufe sind die Aufgaben nach den Rechnungsarten zusammengestellt, während die zweite Abteilung eine bunte Mischung bietet, um die selbständige Auffassung zu fördern und zu üben. Diese reichhaltige Aufgabensammlung dürfte übrigens den bern. Lehrern vielfach bekannt sein; denn während des langen Wartens auf unser Kopfrechenbuch III haben viele zu diesem Lehrmittel auch für den Schulunterricht gegriffen und sich dessen mit Erfolg bedient.

**Rekrutenprüfungen im Kanton Bern.** II. Division: 8. bis 11. Aug. Pruntrut, 12. Aug. Delsberg. III. Division: 7. und 8. August Thun, 9., 10. und 11. Aug. Aarberg, 12. Aug. Ins.

**Rekrutierung 1905.** 100 Prozent tauglich! Man schreibt dem „Bund“: Obenan bei der diesjährigen Rekrutenprüfung steht jedenfalls die Gemeinde Bleienbach. Die zwölf sich stellenden dortigen Rekruten haben eine Durchschnittsnote von 1,14 erhalten und sind sämtlich tauglich erklärt worden. Mens sana in corpore sano.

**Hochschule.** Herr Gymnasiallehrer Emil Renfer in Bern hat an der Hochschule Bern summa cum laude zum Doctor philosophiae promoviert.

**Oberseminar Bern.** Auf Beginn des Wintersemesters 1905/06 wird am Oberseminar eine Lehrstelle für Erteilung von Unterricht in Gesundheitslehre errichtet.

**Empfehlung.** Den werten Kollegen, welche mit ihren Schülern eine Reise nach Bern machen wollen, empfehle ich aufs beste das Hotel „Zum Schlüssel“, Metzgergasse 21. Daselbst erhält man ein reichliches, sehr schmackhaftes Mittagessen, bestehend aus Suppe, Rindfleisch, Braten und drei Gemüsen zu dem erstaunlich billigen Preise von 60 Rp. per Schüler, bei rascher und freundlicher Bedienung.

J. H.

**Stadt Bern.** Der Gemeinderat verlangt vom Stadtrat in Ausführung der Beschlüsse betreffend die Errichtung von sieben im Budget nicht vorgesehenen Klassen an städtischen Schulen, wovon sechs Primarschulklassen und eine Klasse an der städtischen Mädchensekundarschule, Nachtragskredite für 1905 im Betrage von Fr. 22,000.

**Langnau.** Am 11. Aug. wird die Einwohnergemeindeversammlung Beschluss zu fassen haben über den Antrag der Primarschulkommission, es seien Lehrmittel und Schulmaterialien in den Primarschulen unentgeltlich abzugeben.

**Ringgenberg.** Die Gemeinde beschloss den Umbau des kleinern Schulhauses und setzte die Lehrerbesoldung für die erweiterte Oberschule, welche auf 1. November 1905 eröffnet werden soll, auf Fr. 1400 fest.

**Worb.** (Korr.) Hier starb am 22. Juli nach längerer Krankheit im Alter von 73 Jahren alt Lehrerin Frl. Katharina Lehmann. 48 Jahre lang stand sie im bernischen Schuldienste. 45 Jahre lang wirkte sie als Lehrerin in Worb. Mit ausserordentlicher Pflichttreue und Hingabe lag sie ihrem Amte ob und war stets eine gute Kollegin.

**Synode libre du district de Delémont.** Il s'est réuni samedi, 22 juillet, à Boécourt, sous la présidence de M. Marcel Nussbaumer, maître secondaire à Delémont. M. le maire Bourquard et M. le curé Jobin, délégué au synode cantonal, assistaient à la séance.

M. Rieder, instituteur à Courroux, présente un rapport très détaillé sur le *payement des instituteurs primaires par l'Etat*. Ce serait pour l'Etat une dépense en plus de deux et demi millions. Comme conséquence, il en résulte que la nomination du corps enseignant serait de la compétence du gouvernement. L'auteur du mémoire croit que ce système assurerait à l'éducateur plus d'indépendance, plus de liberté, d'autorité, de prestige et moins de frottements avec la population. Le traitement initial de l'instituteur serait de 1200 fr. auxquels il faudrait ajouter annuellement une subvention d'âge de 100 fr. pour l'instituteur et de 50 fr. pour l'institutrice et cela pendant une période de 10 ans consécutifs. Il ne serait rien changé aux prestations en nature des communes.

Quant à trouver les deux à trois millions nécessaires pour cette réforme, l'auteur du mémoire croit qu'on les obtiendrait par une petite contribution des communes, par la subvention fédérale, par des économies à faire dans le budget cantonal, par la suppression de tout subside aux communes pour constructions scolaires, par les recettes de l'alcool. Le principe du payement et de la nomination des instituteurs par l'Etat, s'il réunit la majorité des opinions, se trouve en présence d'une minorité qui tient au mode d'élection actuel.

M. Rollier, maître secondaire à Delémont, lit ensuite un travail intéressant sur les *conséquences qu'a eues sur l'instruction publique dans nos contrées le développement énorme de l'industrie*. L'introduction des machines et les progrès de la science ont changé complètement le rôle de l'ouvrier. La concurrence est devenue le grand régulateur du mécanisme économique dans nos sociétés actuelles.

Le grand mouvement industriel moderne a eu et aura encore une influence directe sur les programmes et les méthodes d'enseignement. D'un autre côté, l'industrie a transformé profondément notre éducation publique, nos mœurs et nos habitudes sociales. Cette double influence, M. Rollier l'étudie en détail dans son rapport.

M. Mouche, instituteur à Courtételle, répond ensuite négativement à la question de savoir si le *Bulletin de la Société des instituteurs* doit être transformé en un organe de parti destiné exclusivement à la défense des intérêts du corps enseignant. L'assemblée est tout entière de l'avis de M. Mouche. Les comptes de la section sont approuvés. Ensuite, une quarantaine de sociétaires font honneur à l'excellent dîner préparé par M<sup>me</sup> Crétin, où, au dessert, de bonnes paroles sont encore prononcées, de joyeuses chansons sont encore dites sous la direction énergique et spirituelle du major de table, M. Constant Billieux, instituteur, à Séprais.

Go.

\* \* \*

**Alkoholfreie Schulreisen.** Die Sekundarschule Meilen machte jüngst eine „Berner Oberlandreise“ ohne jeden Alkoholgenuss und ist mit dieser Neuerung ausgezeichnet gefahren. Wasser, Kaffee oder Tee und alkoholfreier Wein standen den Durstigen zur Verfügung. Frisch und munter, wie sie ausgezogen, kam die Schar am zweiten Abend zurück.

**Aargau.** Eine Ferien-Milchkur führt der freiwillige Armenverein in Aarburg in der Weise durch, dass er während drei Wochen jeden Abend, Sonntag ausgenommen, etwa 50 Schulkindern Milch und Brot unter den schattigen Bäumen im „Höfli“ am Born verabreichen lässt.

\* \* \*

**Kongress für die Erziehung in der Familie.** Am 18., 19. und 20. September nächsthin findet in Liège der erste internationale Kongress für Erziehung und Kinderschutz in der Familie statt. Die Organisatoren dieses Kongresses setzen sich zusammen aus den Spitzen der philantropischen, wissenschaftlichen, medizinischen und pädagogischen Welt, unter dem Präsidium der Minister der Justiz und des öffentlichen Unterrichts.

— hrl —

## Chronische Hauterkrankungen

Flechten, Ausschläge, unreiner Teint, Mitesser, rote Nasen, Sommersprossen, Geschwüre werden mit Erfolg behandelt im **Lichtinstitute Photos**, Mattenhof, Tramstation Sulgenbach, **Bern**. — Ärztliche Leitung. Prospekt auf Verlangen.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich der tit. Lehrerschaft bestens zum

## Stopfen

von **Vögeln** und **Säugetieren**. Vorrätige Exemplare stehen Käufern zur Auswahl zur Verfügung. — *Sorgfältige Ausführung. Billige Preise.*

**E. Boss, Präparator,  
Schwanden bei Schüpfen.**

**Referenzen:** Herr *H. Stauffer*, Seminardirektor, Hofwil.

„ *R. Kammer*, Sekundarlehrer, Uettligen.

„ *Aeschlimann*, Lehrer, Seewil.

TELEPHON

 BERN 

TELEPHON

# Restaurant Kirchenfeld

gegenüber dem historischen Museum.

Schöne, grosse Gartenanlagen; angenehmer Aufenthalt für Schulen, Vereine usw.  
Grosse, neu renovierte Säle.

Feines Bier. — Reelle offene und Flaschenweine.

**Einfache Mittagessen.**

Höflichst empfiehlt sich

**Billige Preise.**

**E. Burkhardt.**

## Leubringen ob Biel.

Neuerstellte Drahtseilbahn ob Biel.

Züge alle  $\frac{1}{2}$  Std. Fahrtaxen für Schulen: Berg- und Talfahrt je 10 Cts. Tit. Lehrerschaft frei.

## Hotel zu den drei Tannen

Für Schulen spezielle Preise.

*C. Kluser-Schwarz, Besitzer.*

NB. Natürlichster Weg zur berühmten Taubenlochschlucht.

# Restaurant Rosengarten

★ Solothurn. ★

Grösster, schönster und schattigster Garten Solothurns. Grosse Säle und Lokalitäten, den Schulen, Vereinen und Gesellschaften speziell bestens empfohlen. Kalte und warme Speisen. Prima offene und Flaschenweine, sowie stets prima offenes Bier. Neue Kegelbahn, Billard und Telefon.

Um geneigten Zuspruch empfiehlt sich höflichst der neue Wirt

**Fritz Wenger-Balmer,**  
früher in Bern.

# Restaurant Beatus

an der Merligen - Interlaken - Strasse, 15 Minuten vom Eingang zu den  
Beatushöhlen.

Schöne, grosse Terrassen; angenehmer Aufenthalt für Schulen und Vereine. Gutes, einfaches Mittagessen, billige Preise.

Höflichst empfiehlt sich

**Familie Wyler.**

In grosses Knabeninstitut der Ostschweiz wird tüchtiger, gut empfohlener

**Sekundar- oder Handelslehrer**  
**auf September gesucht.**

Gefl. Offerten mit curriculum vitae, Honorarbedingung, Zeugniskopien und Photographien an die Annoncenexpedition Rudolf Mosse, St. Gallen, sub. Za G 1387.



## Gebr. HUG & Co., Zürich.

Bedeutendstes Musikalienlager  
der Schweiz.

### Musik-Abonnement

von mehr als 100,000 Nummern.

Prospekte, Ansichtsendungen zu Diensten.

## A. Wenger-Kocher, Lyss

liefert in unübertroffener Qualität zu billigen Preisen

### Schreibhefte

Zinte

### Schreibfedern

### Zeichnungspapiere

Bleistifte

Radiergummi

### Schieferfertafeln

Griffel

Kreide

Eigene Schreibheftfabrikation.

In obigem Verlage sind erschienen:

Krenger, Liederfreund (für ungebrochene Stimmen)	12	Expl.	Fr. 2.—
Zahler & Heimann, Des Kindes Liederbuch	12	"	2.—
Stucki, Für di Chlyne, Bärndütschi Värsli, kart.	1	"	2.—
Spiess, Der Rechnungsunterricht im ersten Schuljahr	1	"	—.50
Der kleine Zeichner, 2 Serien Zeichnungsvorlagen, I/II à	1	"	—.50

Krenger, Alpenlied, Duett f. 2 Singstimmen mit Klavierbegl.	1	"	—.80
Moser, R., Zwei Lieder für gemischten Chor	12	"	2.—

Marti, E., Am Grabe unserer Lieben. Leinbd. mit Goldsch.	1	"	3.—
--	---	---	-----

Ferner empfehle als Spezialität:

## Jugendschriften, Pädagogische Werke, Zeitschriften.

Grössere Werke werden gegen Teilzahlungen nach Übereinkunft sof. geliefert.

## Schweiz. Turnlehrerbildungskurse.

Für die deutsche Schweiz finden im laufenden Jahre zwei Kurse für Knabenturnen statt, der eine in **Olten** vom 2. bis 21. Oktober unter der Leitung der Herren A. Gelzer-Luzern und K. Fricker-Aarau, der andere in **Frauenfeld** vom 9. bis 28. Oktober unter der Leitung der Herren R. Spühler-Küs-nacht und A. Widmer-Bern. Als Grundlage der Kurse dient die neue eidgen. „Turnschule“. Anmeldungen bis 15. September.

Nähere Auskunft über Entschädigung, Unterkunft, Verpflegung usw. erteilen  
**Die Kursleiter.**

Verantwortliche Redaktion: **Samuel Jost**, Oberlehrer in Matten b. Interlaken.  
Druck und Expeditio: **Büchler & Co.**, Bern.